

Satzung – Onkologischer Arbeitskreis Hannover e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Onkologischer Arbeitskreis Hannover e.V.“. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich und untermittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugunsten der Allgemeinheit und zur Förderung der Gesundheit. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.
2. Sitz des Vereins ist Hannover. Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ im Namen. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Errichtung einer Geschäftsstelle mit dem Sitz in der Region Hannover beschließen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Aufgaben des Verein sind insbesondere:
 - Förderung der Kooperation onkologisch tätiger Ärzte im Rahmen der ambulanten und stationären Patientenversorgung.
 - Die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, die der Fortbildung im Sinne leitliniengerechter onkologischer Prävention, Diagnostik, Therapie und Nachsorge sowie Palliativmedizin bei Tumorerkrankungen dienen.
 - Schaffung von Möglichkeiten der Fallvorstellung.
 - Förderung der Patienteninformation.
 - Förderung der Kooperation zwischen den in der onkologischen Patientenversorgung tätigen Ärzte und anderen Personengruppen.
2. Der Verein unterstützt die Erfassung, Speicherung und Auswertung von Patientendaten für Zwecke der Therapie und Nachsorge. Dabei ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht sicherzustellen. An den Fortbildungsveranstaltungen des Vereins können auch Ärzte und in der Onkologie tätige Personen teilnehmen, die keine Mitglieder des Vereins sind.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Ärzte werden, die bereit sind, sich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins nachhaltig einzusetzen und sich verpflichten, an der Verwirklichung der einzelnen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der ordentlichen Mitglieder muss entweder im Bereich der niedergelassenen oder der stationären ärztlichen Tätigkeit liegen.
3. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche bereit sind, die Vereinszwecke nachhaltig zu unterstützen.

4. Die Aufnahme als ordentliches oder Fördermitglied ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, dass der Antragsteller bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Falls der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt, hat er hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme oder Ablehnung des Bewerbers erneut entscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Kalendermonaten erklärt werden. Bei Aufgabe der beruflichen Tätigkeit entfällt diese Frist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Vereinsmittel – Beiträge

1. Der Verein erhält sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 aufgeführten Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Fördermitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des Vereins (§8). Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und vier Beisitzern. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Beauftragte für die Prüfung des Jahresabschlusses.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Haushaltsplan, den Rechnungsabschluss, die Entlastung des Vorstandes, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung des Vereins sind alle ordentlichen Mitglieder; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können anwesende Mitglieder nicht mit der Stimmabgabe bevollmächtigen.
6. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 7 Wahl des Vorstandes

1. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Bei den Vorschlägen sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
 - dem Vorstand soll nicht mehr als ein Mitglied derselben Berufsausübungsgemeinschaft angehören,
 - dem Vorstand sollen niedergelassene Ärzte und Krankenhausärzte angehören.
 - Es sollen möglichst interdisziplinäre Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
2. Als 1. Vorsitzender ist ein niedergelassener Arzt zu wählen, der Facharzt für Hämatologie und internistische Onkologie sein muss. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält keiner der Vorgesprochenen die absolute Mehrheit, so ist gewählt, wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhält.
3. Als 2. Vorsitzender, als Schriftführer oder Beisitzer ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf sich vereinigt.
4. Die Wahl ist auf Antrag geheim und schriftlich durchzuführen.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam.
2. Bei finanziellen Transaktionen über 2000 Euro und vertraglichen Vereinbarungen mit einem Volumen über 2000 Euro sind Unterschriften von

mindestens zwei Personen (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer) notwendig. Bei Beträgen oder vertraglichen Vereinbarungen bis zu einem Volumen von 2000 Euro ist die Unterschrift einer Person (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schriftführer) notwendig.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit solche aus der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben des Vereins entstehen.
4. Der Vorstand beruft einen Medizinischen Beirat (§11), er kann Ausschüsse (§9, Abs. 5) und Projektgruppen bilden (§ 12).
5. Der Vorstand ist berechtigt, die vorstandsinterne Kommunikation und die Kommunikation mit den Mitgliedern vorrangig mit Fernkommunikationsmitteln zu führen (Internet, E-Mail, etc.).

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende – lädt den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen ein. Die Einladung erfolgt mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln (Fax oder E-Mail). In jedem Geschäftsjahr müssen mindestens 3 Vorstandssitzungen stattfinden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Medizinische Beirat wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen und nimmt hieran mit beratender Stimme teil.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die in geeigneter Weise aktenkundig ist zu machen ist. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären, die zu dokumentieren ist.
5. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diesen die Vorbereitung einer Beschlussfassung des Vorstandes übertragen. Die Zusammensetzung des Ausschusses und das Verfahren bestimmt der Vorstand. In einen Ausschuss kann eine Person berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Beauftragung einer einzelnen Person.
6. Der Vorstand kann einen eigenen Förderkreis für die Fördermitglieder des Vereins gründen, an dessen Sitzungen jeweils ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein wird. Ziel des Förderkreises soll es sein, den Fördermitgliedern weitere Optionen zu eröffnen, die anliegende Vereinbarung zu unterstützen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat bis spätestens 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen bis zum 31.12.2015 schriftlich oder mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln und ab dem 01.01.2016 nur noch mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln (Fax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In die Tagesordnung ist der Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das lautende Geschäftsjahr aufzunehmen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bis zum 31.12.2015 schriftlich oder mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln, ab dem 01.01.2016 nur noch mit Hilfe von Fernkommunikationsmitteln.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur nach vorheriger Bekanntgabe in der Einladung gefasst werden. Es ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages .

§ 11 Medizinischer Beirat

Der Vorstand beruft einen Medizinischen Beirat. Dieser hat die Aufgabe, die Verwirklichung der Vereinsziele zu unterstützen.

§ 12 Projektgruppen

Der Vorstand kann Projektgruppen bilden, deren Gliederung und personelle Zusammensetzung auf die besonderen Interessen und Fähigkeiten der Mitglieder ausgerichtet sind. Die Projektgruppen können aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Dieser lädt die Mitglieder der Projektgruppe zu den Sitzungen ein, an denen Mitglieder des Vorstandes teilnehmen können. Die Projektgruppen übermitteln die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Vorstand.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beauftragte für die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins sowie des Jahresabschlusses. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Wahl der Beauftragten erfolgt für die Amtsdauer des Vorsitzenden (§ 8, Abs. 1). Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Beauftragten erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.